



GEMEINDEAMT HOLZHAUSEN

Pol.Bez.: Wels-Land

Landstraße 2

4615 Holzhausen

e-mail: gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at

www.gemeinde-holzhausen.at

Tel.: 07243/57155

Fax: 07243/57555

DVR: 0551325

IBAN.: AT40 3468 0000 0825 0169

BIC: RZOOAT2L680

UID-Nr.: ATU23480800

Holzhausen: 28. September 2023

Zl.: 250-3/15/D/2023

Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung 2023

KBEO 2023

für den HORT der Gemeinde Holzhausen

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 28. September 2023

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Holzhausen betreibt den Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.g.F. (zuletzt geändert: LGBl.Nr. 56/2023), mit Sitz in Holzhausen.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

2.1. Die Hauptferien beginnen am ersten August und enden am 31. August. Fällt der 31. Juli auf einen Montag bzw. der 01. September auf einen Freitag, dann werden auch diese Tage in die Hauptferien eingerechnet.

2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.

3. Ferien und Schließtage

3.1. In folgenden Schulferien wird ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gedeckt:

- In den ersten 3 Wochen der Hauptferien

Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Scharten und Buchkirchen in Zusammenarbeit mit dem Oö. Hilfswerk.

4. Öffnungszeiten

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	11.15 Uhr	16.15 Uhr
Dienstag	11.15 Uhr	16.15 Uhr
Mittwoch	11.15 Uhr	16.15 Uhr
Donnerstag	11.15 Uhr	16.15 Uhr
Freitag	11.15 Uhr	14.30 Uhr

An schulfreien Tagen ist die Hortgruppe von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag bis 14.30 Uhr geöffnet, wobei mindestens 3 Kinder anwesend sein müssen.

4.2. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

4.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres/jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Frühjahr des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein für Kinder im volksschulpflichtigen Alter zugänglich.

6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Unterjährige Aufnahmen sind möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

6.3. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist freiwillig.

6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) **Sozialversicherungsnummer des Kindes,**
- c) **Einkommensnachweis** (Familieneinkommen) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

6.5. Die Gemeinde Holzhausen entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6.6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7. Elternbeiträge

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Holzhausen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen,
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Eltern können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

- 11.2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Gemeinde Holzhausen spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein oder führt im Zeitraum April bis Juni eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 12.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 12.2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.3. Folgendes ist dem Kind für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mitzugeben: geeignete Hausschuhe, Schuhsackerl, Freizeitkleidung (z.B. Jogginganzug). Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen alle Gegenstände mit Namen versehen werden.
- 12.4. Die Kinder sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07.00 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen.
- 12.5. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 12.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 12.7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 12.8. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und endet mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsicht während Veranstaltungen und Festen mit den Eltern obliegt nach dem offiziellen Teil den Eltern. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der

Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

12.9. Im Amtsblatt der Gemeinde Holzhausen werden laufend Berichte über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung veröffentlicht werden. Sind Eltern mit der Veröffentlichung von Fotos nicht einverstanden, muss die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verständigt werden.

12.10. Änderungen von Namen, Adressen, Telefonnummern und Bankverbindungen sind umgehend der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt zu geben.

12.11. Grundsätzlich dürfen Hortkinder den Nachhauseweg selbständig durchführen. Die Eltern müssen schriftlich erklären, ab wann die Hortkinder den Nachhauseweg antreten dürfen. Falls Eltern die Abholung von Hortkindern wünschen, darf dies nur durch volljährige Personen erfolgen. Diesbezügliche Änderungswünsche können von den Eltern schriftlich oder per Mail bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erklärt werden.

13. Pflichten des Rechtsträgers

Die Gemeinde Holzhausen hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche bzw. Erste Hilfe geleistet werden kann.

14. Mittagsauspeisung

14.1. Für die Kinder wird ein Mittagessen vorbereitet. Sollten Kinder wegen Abwesenheit das Mittagessen nicht in Anspruch nehmen, muss die Abmeldung zur Mittagsauspeisung spätestens immer eine Woche im Vorhinein durchgeführt werden. Im Krankheitsfall muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

14.2. Die Mittagsauspeisung entfällt an folgenden Tagen:

In den letzten beiden Wochen des Hortjahres (vor den Hauptferien).

In den Oster-, Pfingst-, Herbst- und Semesterferien und an Zwickeltagen.

Am 02. November (Allerseelen) und am 04. Mai (Florian).

15. Sonstige Informationen

15.1. Für alle in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung keine Haftung übernommen.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

17. Inkrafttreten

Die Neufassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2023 (KBEO 2023) für den Hort Holzhausen tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2019 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 02. März 2023 ihre Gültigkeit.

Rechtsgrundlagen:

Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl.Nr. 39/2007 i.d.g.F.
Oö. Elternbeitragsverordnung i.d.g.F.



Der Bürgermeister:

(Andreas Ströbitzer)

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte